

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0062021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 18.02.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 24.02.2021 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen § 201a Abs.1 Nr. 2, Nr. 4 StGB, einen nach § 1 Abs.3 NetzDG relevanten Straftatbestand und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde ein Video, das auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der URL:

[...]

abrufbar ist.

Gezeigt wird der Körper eines Mannes, der (offensichtlich nach einem Badeunfall, so der eingeblendete Text im Video) leblos auf einem Surfbrett liegt. Das Gesicht des Mannes ist in nahezu jeder Sequenz gut zu erkennen und nicht verpixelt. Eine Frau führt an ihm die Herzdruckmassage aus. Um diese Szene stehen zahlreiche Gaffer.

Dem Kameramann wird von Helfern bedeutet, er soll sich entfernen, was nicht geschieht. Die Wiederbelebungsversuche ziehen sich über mehrere Minuten und sind letzten Endes erfolgreich. Das Video wird durch eingeblendete Texte des veröffentlichenden Medienunternehmens kommentiert und ist mit einer dramatischen Musik untermalt.

Eingeblendet werden während des Videos die folgenden Schriftzüge:

„This off-duty nurse is performing CPR”

“trying to bring a swimmer back from the brink!”

“The man was paddle boarding”

“when a wave swept him from his board”

“knocking him unconscious”

“Swimmer who witnessed the accident”
“pulled the man ashore”
“Louisa quickly stepped in and began CPR”
“to save the man`s life”
“A concerned crowd had gathered”
“around the lifeless swimmer”
“But Louisa refused to give up”
“even when the man`s lips started to turn blue”
“Exhausted from performing nonstop CPR”
“Louisa asks a man for help continuing first aid”
“After several minutes of continuous reps”
“the paddler began to cough up water”
“and regained consciousness”
“Thanks to Louisa`s quick action”
“this man lives to swim another day!”
“#cprsave life”

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Die Zugänglichmachung des Videos ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Voraussetzungen des § 201a Abs.1 Nr.2, Nr. 4 StGB liegen vor.

Bei dem Video handelt es sich um eine Bildaufnahme im Sinne von § 201a Abs.1 Nr.2 StGB, da es sich um eine gegenständliche, perpetuierbare und zur Vervielfältigung geeignete Verkörperungen eines visuell erfassbaren Abbilds, nämlich in Form eines digitalen Films handelt.

Der persönliche Schutzbereich wird verletzt, wenn die betroffene Person sich aus inneren oder äußeren Gründen entweder gegen ihr drohende Gefahren nicht aussichtsreich zur Wehr setzen kann oder unfähig ist, Anforderungen der konkreten Lebenssituation zu erfüllen, in welcher sie sich befindet, dies betrifft sowohl kurzfristige (z.B. Unfallopfer) als auch dauerhafte Zustände (z.B.

Behinderungen). Hier ist die Abgebildete Person in Folge des Badeunfalls besinnungslos und daher hilflos.

Die Hilflosigkeit der Abgebildeten Person wird auch in besonderer Weise zur Schau gestellt. Der Fokus des Videos liegt auf der abgebildeten, verunfallten Person und nicht auf der Person der Helferin, wie es die Untertitel vermuten lassen.

Die dargestellte Person ist nicht einwilligungsfähig, da ohnmächtig, daher erfolgte die Aufnahme unbefugt.

Zwar vermittelt das Video den Eindruck, die Rettungsaktion der agierenden Krankschwester stünde im Vordergrund, aber das intensive Filmen des Gesichts des Ertrunkenen – dessen Erkennbarkeit für einen Bericht über die Bedeutung der Herzdruckmassage nicht notwendig ist – lässt auf bedingten Vorsatz in Bezug auf die Verwirklichung des Taterfolgs, nämlich der Zurschaustellung des hilflosen Mannes dessen Leben gerettet wird, schließen.

Die unbefugte Herstellung einer solchen Aufnahme ist rechtswidrig, § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Das Video wurde von dem Medienunternehmen in einem sozialen Netzwerk verbreitet. Die unbefugte Zugänglichmachung eines solchen Videos ist rechtswidrig, § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Eine Rechtfertigung nach § 201a Abs. 4 StGB kommt vorliegend nicht in Betracht. Danach gelten § 201 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um einen individuellen Badeunfall, der allenfalls bei einer sehr weiten Auslegung als Vorgang des Zeitgeschehens qualifiziert werden könnte. Die Filmaufnahmen und deren Wiedergabe erfolgen jedoch nicht in Wahrnehmung überwiegender Interessen. Das öffentliche Informationsinteresse und die Meinungs- und Pressefreiheit treten hier deutlich hinter den persönlichkeitsrechtlichen Schutz des Opfers. Auch wenn am Ende ein öffentliches Informationsinteresse durch Einblendung des Hashtags kreiert werden soll, überwiegt das ganze Video hindurch die unnötige Zurschaustellung der jederzeit vollständig erkennbaren, hilflosen Person.